



Antrag des Gemeinderates

an den Einwohnerrat

2428

Pratteln, 28. März 2006

Volksinitiative „Reduktion des Prattler Gemeinderates“

1. Zustandekommen der Initiative und Rechtsgültigkeit

Die von der FDP am 7. Februar 2006 eingereichte und von 584 Stimmberechtigten unterzeichnete nicht formulierte Volksinitiative „Reduktion des Prattler Gemeinderates“ verlangt eine Verkleinerung des Gemeinderats von 7 auf 5 Mitglieder. Das Zustandekommen der Initiative wurde am 24. Februar 2006 im Prattler Amtsanzeiger publiziert.

Der Gemeinderat prüfte die Konformität der Initiative mit höherstufigem Recht. Er kommt zum Schluss, dass sie gültig ist. Sie erfüllt die Einheit der Form und die Einheit der Materie. Sie verstösst nicht gegen Bundesrecht und ist faktisch durchführbar.

Gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes §§ 122 ff. hat der Gemeinderat einen entsprechenden Beschluss über die weitere Behandlung der Initiative zu fassen resp. einen entsprechenden Antrag an den Einwohnerrat zu stellen.

2. Stellungnahme des Gemeinderates

2.1 Generelle Bemerkungen

2.1.1 Die Auswirkungen der Initiative

Die Grösse des Gemeinderats wirkt sich auf die Verteilung der Arbeit auf die einzelnen Mitglieder und die Arbeitsweise des Kollegiums aus. Des weiteren hat sie einen Einfluss auf die Vertretung der verschiedenen Parteien im Gemeinderat und die Kosten des Kollegiums.

Es wird allgemein anerkannt, dass die Führung eines leitenden Organs ab einer bestimmten Grösse schwieriger wird: In einem kleinen Kollegium ist es leichter, die Anstrengungen zu koordinieren und Beschlüsse zu fassen. Die neueren Erkenntnisse der Führungspraxis in der Wirtschaft führen eher zu einer Verkleinerung der leitenden Organe.

Die Möglichkeit einer breiteren politischen Vertretung wie auch eines höheren Frauenanteils sind ein Argument für eine relativ grosse Zahl von Gemeinderatsmitgliedern. Je mehr Mitglieder ein Gemeinderat hat, desto besser ist theoretisch die Vertretung der verschiedenen Parteien.

Ein Blick auf die letzten fünf Legislaturperioden zeigt diesbezüglich folgendes Bild:

1984/1988	1988/1992	1992/1996	1996/2000	2000/2004	2004/2008
Vertretene Parteien:					
3 SP	3 SP	3 SP	2 SP	2 SP	2 SP
1 SVP	1 SVP	1 SVP	1 SVP	1 SVP	1 SVP
2 FDP	2 FDP	2 FDP	3 FDP	3 FDP	3 FDP
1 Poch	1 Poch	1 Grüne	1 Grüne	1 parteilos	1 CVP
Geschlecht:					
7 M	6 M	4 M (5 bis 93)	3 M	5 M	6 M
	1 F	3 F (ab 93)	4 F	2 F	1 F

Wie aus dieser Tabelle hervorgeht, ermöglicht ein 7-köpfiger Gemeinderat eine relativ breite Vertretung der verschiedenen Parteien. Die Vertretung der Parteien zeigt, dass eine auf kommunaler Ebene weniger wichtige Partei oder sogar ein Unabhängiger den Sprung in den Gemeinderat schaffen kann. Die Frauen waren – mit Ausnahme der Legislaturperioden 1992 - 1996 und 1996 - 2000 nicht angemessen vertreten, obwohl ein 7-köpfiges Gemeinderatskollegium dies im Prinzip begünstigen sollte. Gemeinderatswahlen sind im Übrigen Persönlichkeitswahlen. Das würde sich auch mit fünf Gemeinderäten nicht ändern.

Bei den Bestrebungen zur Verkleinerung des Gemeinderats wird auch auf die Kosten hingewiesen. Der Zusammenhang zwischen der Grösse des Gemeinderates und den Kosten ist sehr schwer zu beurteilen, und der finanzielle Aspekt lässt sich kaum als entscheidendes Argument verwenden.

2.1.2 Beurteilung der Reduktion des Gemeinderats von 7 auf 5:

Nachstehend werden die gängigen Argumente, die für eine Reduktion und diejenigen, die gegen eine Reduktion der Exekutiven ins Feld geführt werden, dargestellt.

a) Vorteile:

Klare, einfachere und schlankere Strukturen

Die Reorganisation der Gemeindeverwaltung aufgrund der ATAG-Studie im Jahr 1996 führte zu einer neuen Struktur und der Gliederung in fünf gleichwertige Abteilungen. Dadurch wurde eine zweckmässige und tragfähige Organisation geschaffen. Die Verantwortung für die fachliche und administrative Führung wurde auf die Abteilungsleitenden übertragen. Die einzelnen Gemeinderatsmitglieder können sich auf die politische Führung ihres Ressorts konzentrieren. Die durchgeführte Reorganisation hätte auch eine Reduktion der Anzahl der Exekutivmitglieder zur Folge haben können, so dass die politischen Gewichte und die Arbeitslast möglichst gleichmässig auf die Mitglieder des Gemeinderats verteilt worden wären. Die heutige Aufgabenverteilung der Gemeinderäte ist jedoch unübersichtlich und führt zu unzweckmässigen (Mehrfach-)Zuständigkeiten. Es gibt Überschneidungen und unklare Kompetenzzuteilungen. So betreuen z.B. in der Abteilung Bau nicht weniger als vier Ge-

meinderäte Aufgaben. Die Verkleinerung des Gemeinderates würde offensichtlich zu einer Reduzierung der Schnittstellen und einer klareren Zuständigkeitsordnung führen. Es ginge letztlich um ein „Nachziehen“ der Anzahl Gemeinderäte an die Strukturreform. Die Dienstleistungen der öffentlichen Hand bleiben dadurch unberührt.

Verwesentlichung der Führungsarbeit der Gemeinderäte

Bei einer Verkleinerung des Gremiums soll durch eine angemessene Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an die Verwaltung eine Entlastung herbeigeführt werden, so dass sich die Gemeinderatsmitglieder ihrer eigentlichen Aufgabe, der strategischen Führung und der Übernahme politischer Verantwortung vermehrt widmen können. Die politische Gesamtplanung, Controlling, Verwaltungsaufsicht soll mehr Gewicht erhalten.

Effizienzgewinn

Die Reduktion auf 5 Gemeinderäte bringt mehr Effizienz in der Führung, denn die Gruppendynamik ist in einem Fünfergremium besser. Eine Garantie für mehr Effizienz gibt es jedoch nicht. Es gibt keine wissenschaftlichen Untersuchungen, die belegen, dass ein Gremium von fünf Personen effizienter und in der Sache besser arbeitet als ein solches von sieben Personen. Für gute Ergebnisse der Teamarbeit ist nicht die Gruppengrösse, sondern exzellente Führungsarbeit, die gründliche Vorbereitung der Geschäfte sowie zeitgemässe Verfahren und Methoden der Entscheidungsfindung massgebend.

b) Nachteile:

Verkleinerung des Gemeinderats führt zu Demokratieverlust

Bei einer Verkleinerung der Exekutive bleibt der Vorrang der Politik auf der Strecke. Weniger politische Führung heisst mehr Kompetenzen im Kaderbereich – und damit mehr Einfluss der Verwaltung und weniger Einfluss der Politik.

Es kann sein, dass aus betriebswirtschaftlichen Gründen eine Verkleinerung sinnvoll wäre, aber es geht hier nicht um eine betriebswirtschaftliche Organisation, sondern um eine effiziente Demokratie.

Dass sich die Zahl 7 bei Exekutivgremien bewährt hat, zeigt sich auch daran, dass 42 % der Städte in der Schweiz (Orte mit über 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern) von einem siebenköpfigen Gremium regiert werden und nur 21 % von einem fünfköpfigen.

Weniger Zeit für wichtige Themen

Die Aufgaben des Gemeinwesens nehmen zu und werden komplexer. Will der Gemeinderat diese Arbeit gewissenhaft tun, braucht er dazu genügend Zeit. Eine Verkleinerung des Gemeinderats führt dazu, dass seine Mitglieder weniger Zeit für wichtige Anliegen haben und die Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohnerschaft zu wenig vertreten können.

Verlust von Volksnähe

Geht die Vielfalt im Gemeinderat verloren, werden sich darin immer weniger Leute vertreten fühlen, und die Distanz zwischen Gemeinderat und Bevölkerung wächst. Der Graben zwischen Politik und Volk darf nicht noch grösser werden, denn die Demokratie lebt auch von Bürgernähe.

Der Spareffekt ist sehr vage und umstritten

Die Finanzfrage darf bei einem demokratiepolitisch heiklen Geschäft nicht im Vordergrund stehen. Was an Einsparungen tatsächlich möglich wäre, ist offen und lässt sich nicht ohne

weiteres berechnen. Für einen vage zu beziffernden Spareffekt ist aber der politische Preis, der dafür bezahlt werden müsste, auf jeden Fall zu hoch.

Des Weiteren ist höchst fraglich, ob überhaupt Einsparungen aus der Verkleinerung des Gemeinderats resultieren würden. Unbestritten ist, dass mit der Verkleinerung die Jahresgrundvergütungen von zwei Gemeinderatsmitgliedern wegfallen würden. Es gilt aber zu bedenken, dass die Arbeitsleistung, die bisher durch 7 Mitglieder erbracht wird, grundsätzlich weiterhin erbracht werden muss, auch wenn die Arbeitsbelastung durch organisatorische Massnahmen (u.a. effiziente Arbeitsabläufe) und durch Entlastung von gewissen Aufgaben im operativen Bereich verringert werden könnte. Die Verteilung der Arbeitslast auf die einzelnen Gemeinderatsmitglieder wäre jedoch nicht mehr ganz ausgewogen und könnte zur Folge haben, dass sich beispielsweise beim für die Abteilung Bau zuständigen Gemeinderat im Rahmen der zumutbaren Arbeitsbelastung die Frage einer Erhöhung des Pensums und damit der finanziellen Abgeltung stellen würde. Die eingesparten Kosten beim Fünfer-Modell müssten somit voraussichtlich wieder investiert werden.

Die Vielfalt des Gemeinderats wird beeinträchtigt

Die Beteiligung verschiedener Parteien an der Exekutive gehört zur Tradition der direkten Demokratie. Kleinere Parteien hätten weniger Chancen auf einen Sitz im Gemeinderat. Dies hat eine Machtkonzentration bei den grossen Parteien zur Folge, was demokratiepolitischen Grundsätzen widerspricht. Im Gemeinderat müssen die wichtigsten Meinungen vertreten sein, damit Konsenslösungen entstehen, die dann auch im Einwohnerrat eine Mehrheit finden. Der Ausschluss von kleineren Parteien, die in ihrer Gesamtheit referendumsfähig sind, könnte zu einer Zunahme von Referenden und Initiativen führen.

Das Argument, in einer Exekutive sollten möglichst breite Bevölkerungsschichten vertreten sein, hält einer vertieften Prüfung jedoch nicht Stand. Die Aufgaben des Gemeinderates sind primär die Führung und Leitung des Gemeinwesens sowie der Vollzug der Gesetzgebung (§ 19 der Gemeindeordnung). Auch in einem Konkordanzsystem kann es somit nicht darum gehen, dass in der Exekutive ein möglichst breites politisches Spektrum vertreten ist. Das schweizerische System der Staatsführung setzt vielmehr voraus, dass team- und kompromissfähige Persönlichkeiten in die Exekutive gewählt werden. Auch eine kleine Exekutive kann ein Sensorium für Minderheitsmeinungen entwickeln; sie muss dies angesichts unserer Referendumpolitik auch tun. Die politische Plattform für ein möglichst breites Meinungsspektrum ist in grösseren Gemeinden das Parlament. Das Parlament soll die demokratische Vielfalt widerspiegeln – die Exekutive hingegen soll die Mehrheitsverhältnisse wiedergeben. Deshalb kann nicht jede Partei auch noch im Gemeinderat vertreten sein. Städte wie Genf, Luzern, Thun oder Liestal haben auch nur fünf Exekutivmitglieder – sie sind nicht weniger demokratisch. Sachlich richtig ist deshalb, dass die Exekutiven verkleinert werden.

2.2 Stellungnahme des Gemeinderates

Der direkt betroffene Gemeinderat selbst ist mehrheitlich für die Reduktion von sieben auf fünf, da seiner Meinung nach die Vorteile insgesamt mehr Gewicht haben und die Nachteile einer Verkleinerung des Gemeinderats zu relativieren sind. Im Rahmen der Motion Nr. 2349 der FDP-Fraktion betr. „Gemeinderat“, welche eine Verkleinerung des Gemeinderats von 7 auf 5 gefordert hatte, war der Gemeinderat bereit, die Motion für erheblich zu erklären. Der Einwohnerrat lehnte den Antrag jedoch mit 18 gegen 16 Stimmen bei zwei Enthaltungen in der Sitzung vom 25. April 2005 ab, worauf von der FDP die nun vorliegende Initiative „5 statt 7 Gemeinderatsmitglieder“ gestartet wurde.

Aus den obigen Erwägungen wird der Volksinitiative „Reduktion des Prattler Gemeinderats“ von der Mehrheit des Gemeinderats zugestimmt.

3. Behandlung der Initiative nach dem Beschluss des Einwohnerrates

Das weitere Vorgehen in der Behandlung der Initiative hängt davon ab, ob der Einwohnerrat dem nichtformulierten Begehren Folge leistet oder es ablehnt.

- a) Wenn der Einwohnerrat der nichtformulierten Initiative Folge leistet, erfolgt gemäss § 10 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO Ord. Nr. 01.01) keine Volksabstimmung. Der Gemeinderat wird dann beauftragt, eine entsprechende Gesetzesvorlage (Änderung der Gemeindeordnung) auszuarbeiten. Die Änderung der Gemeindeordnung unterliegt der Urnenabstimmung (§ 7 Abs. 1 lit. a Gemeindeordnung).
- b) Lehnt der Einwohnerrat die nichtformulierte Initiative ab, ist das Begehren innert eines Jahres nach Einreichung der Urnenabstimmung zu unterstellen (§ 10 Abs. 2 GO). Haben die Stimmberechtigten einem nichtformulierten Begehren Folge geleistet, so hat der Einwohnerrat innert eines Jahres im Sinne des Begehrens zu beschliessen (§ 10 Abs. 3 GO). Die Änderung der GO unterliegt alsdann der Urnenabstimmung.

4. Anträge

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat:

- a. Die nichtformulierte Volksinitiative „Reduktion des Prattler Gemeinderats“ wird für gültig erklärt;
- b. Der nichtformulierten Volksinitiative „Reduktion des Prattler Gemeinderats“ wird zugestimmt.

FÜR DEN GEMEINDERAT PRATTELN

Der Präsident

Die Verwalterin


B. Stingelin


Dr. M. Hofstetter Schnellmann

Beilage:

- Volksinitiative „Reduktion des Prattler Gemeinderats“